

# Merkblatt

## Auflösung von Genossenschaften

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von einzelnen Strassen-Genossenschaften zu grösseren Unterhaltsgenossenschaften muss nach der Gründung der neuen Genossenschaft die Auflösung der bisherigen Genossenschaft beschlossen werden. Dazu ist Folgendes zu beachten:

- Die Auflösung einer Genossenschaft ist sowohl in den neueren als auch bereits in den älteren Statuten ausdrücklich unter den Kompetenzen der Generalversammlung aufgeführt. Betreffend Beschlussfassung an Generalversammlungen gilt nach den Statuten im Allgemeinen „...das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht anderes bestimmen“.
- Unter den Schlussbestimmungen der Statuten wird in der Regel für Statutenänderungen die 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder vorgeschrieben. Da für nicht in den Statuten geregelte Fragen die Bestimmungen über Vereine gemäss ZGB gelten und diese unter ZGB Artikel 76–78 keine weiteren Einschränkungen enthalten, gilt diese Anforderung für alle Genossenschaften, deren Statuten keine weiteren Sonderregelungen enthalten.
- In den neueren Statuten (z. B. Musterstatuten BUWD vom 01.04.2015 §28) wird für die Auflösung der Genossenschaft die 2/3-Mehrheit der Genossenschafter verlangt. Die entsprechende Mehrheit der an der GV anwesenden Genossenschafter genügt hier somit nicht. Falls dieser Anteil mangels Beteiligung an der GV nicht erreicht werden kann, sind deshalb die erforderlichen Zustimmungen schriftlich oder durch Stellvertretung einzuholen. Stellt sich erst bei der Abstimmung heraus, dass trotz deutlicher Zustimmung zur Auflösung das erforderliche Quorum von 2/3 aller Genossenschafter nicht erreicht wird, wird empfohlen, diese Abstimmung ebenfalls durch Generalversammlungsbeschluss unter dem Vorbehalt der nachträglichen schriftlichen Stimmenergänzung als abgeschlossen zu erklären.
- Die schriftliche Stimmabgabe kann allenfalls im Verhinderungsfall bereits mit der eingeschriebenen Einladung zur Generalversammlung eingeholt werden. Mit dem Hinweis, dass eine Nichtbeantwortung als zustimmend gewertet wird. Dieses Vorgehen ist rechtlich allerdings nicht abschliessend geklärt; dazu wäre ein konkreter Beschwerdefall abzuwarten.
- Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Genehmigung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (LaV §65).



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
**Ländliche Entwicklung**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
lawa.lu.ch  
lawa@lu.ch

© lawa Dez 2017